

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 63 (1990)

Heft: [12]

Artikel: Akademische Berufsdiplome

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-852377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

den. Dies wird durch die Tatsache erleichtert, dass auch innerhalb der EG bei grossen Qualitätsabweichungen der Lehrgänge Eignungsprüfungen und Anpassungslehrgänge möglich sind, weshalb nicht von vorneherein die Gefahr einer qualitativen Verschlechterung des hiesigen Bildungsniveaus besteht. Des weiteren erscheint es vorstellbar, HTL- und HWV-Diplome als Fachhochschul-Diplome zu erklären und damit ihren Inhabern den Wettbewerb mit entsprechenden europäischen Absolventen zu ermöglichen. Schliesslich wird es vermehrt darum gehen, den freien Zugang zu den Bildungsinstitutionen und die gegenseitige Anerkennung von Studiensemestern zu fördern. Inwieweit die EG einem Beitritt zum erwähnten ERASMUS-Programm zustimmt, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen. Er wirft auch die Frage nach den möglichen direkten Einschränkungen kantonaler Bildungskompetenzen durch den Bund auf. Entsprechende Entwicklungen sind jedoch wenig wahrscheinlich. Vielmehr resultiert ein gewisser direkter Anpassungsdruck auf jene Bereiche des Bildungswesens, welche bundesweit geregelt sind. Indirekte Auswirkungen auf das gesamte Bildungssystem können aber durchaus auftreten und die zeitliche und inhaltliche Ausgestaltung der spezifisch schweizerischen Bildungswege betreffen. Dies bedeutet, dass auch die Kantone die Entwicklungen in der europäischen Bildungspolitik verfolgen sollten, um in Absprache mit Bund und Wirtschaft jene Anregungen zu

unternehmen, welche einen fruchtbaren Beitrag zur Weiterentwicklung des schweizerischen Bildungswesens leisten.

Aus der Sicht der akademischen Berufe

Akademische Berufsdiplome

In der Schweiz unterstehen auch die akademischen Berufe der Handels- und Gewerbefreiheit. Sie gilt prinzipiell auch für Unselbständigerwerbende und niedergelassene Ausländer.

Bund und Kantone können aber die freie Berufsausübung auf vielfache Weise einschränken. Für die akademischen Berufe gilt namentlich Art. 33 BV. Gestützt darauf besteht ein wenig transparentes Netz von Regeln, die von Kanton zu Kanton unterschiedlich sind. Grössere Einheitlichkeit besteht dort, wo der Bund selber Freizüchtigkeitsregeln erlassen hat (im besonderen Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker), oder wo Hochschuldiplome oder Fachhochschuldiplome praktisch ausschliesslich vom Bund ausgestellt werden oder aufgrund einer Bundesanerkennung weitgehend vereinheitlicht sind (z.B. ETH-Ingenieur und -Architekten, Geometer, Lebensmittelchemiker, HTL-Ingenieure, HWV-BetriebsökonomInnen).

Die Übernahme des *acquis communautaire* hat zusammengefasst die folgenden Wirkungen:

Sie würde

- in jenen Fällen, in denen die EG ein Fähigkeitszeugnis vorschreibt und inhaltliche Mindestanforderungen festlegt, die Freiheit der Kantone gemäss Art. 33 BV beschränken: die Kantone könnten je für sich selber höhere (aber nicht tiefere, vgl. «Naturärzte») Anforderungen stellen. Selbstverständlich muss auch die Bundesgesetzgebung den acquis berücksichtigen.
- In den Fällen, in denen die EG (nur) die Anerkennung fremder Fähigkeitszeugnisse vorschreibt, bestände dagegen durchaus die Möglichkeit, innerhalb der Schweiz ein liberaleres Zulassungssystem zu haben. Diplome aus den Vertragsstaaten, die den EG-Anforderungen entsprechen, haben aber Anspruch auf Freizügigkeit (was die kantonale Teilkompetenz einschränkt); schweizerische (kantonale) Diplome haben nur dann Anspruch auf Freizügigkeit, wenn sie der EG-Norm entsprechen.
- In jedem Fall fallen gegenüber den Vertragsstaaten alle Vorschriften dahin, die die Berufszulassung nur Schweizerbürgern vorbehalten (z.B. Medizinalpersonen, Rechtsanwälte).
- Wo Numerus Clausus-ähnliche Beschränkungen überhaupt noch möglich sind, werden Angehörige aus den Vertragsstaaten wohl mit den Inländern gleichberechtigt sein müssen.
- Schliesslich sind in der Schweiz Regeln zu erlassen
 - um die innerschweizerische Frei-

zügigkeit mindestens auf den Stand der EG-Normen zu bringen (Ausserkantonale dürfen nicht schlechtergestellt werden als EWR-Mitglieder)

- um festzulegen, welche ergänzenden Bedingungen im Rahmen des Allgemeinen Systems verlangt werden.

Aus berufspolitischer Sicht

EG 92 und die Berufsbildung

Bis in die achtziger Jahre wurde in Europa versucht, die Bedingungen, die zur Ausübung eines Berufes berechtigen, zu harmonisieren. In diesem Sinne wurden über 50 Spezialrichtlinien erlassen. Nachdem sich diese Methode als zu umständlich und langwierig erwiesen hatte, ging man zu einem allgemeinen Anerkennungssystem über. Die Rechtsgrundlage dafür bildet die erste Allgemeine Richtlinie über Hochschuldiplome, die eine mindestens drei jährige Studiendauer bescheinigen. Diese Richtlinie ist vom EG-Rat am 21. Dezember 1988 erlassen worden.

Wesentlich ist, dass nach diesem allgemeinen System

- keine Harmonisierung der Ausbildungsinhalte erfolgt
- nur die Berufsausübung, nicht aber die akademische Anerkennung von Hochschuldiplomen geregelt wird
- es sich um im EG-Raum erworbene Ausbildungen handelt und die Di-